



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

11. Januar 2013

Seite 1 von 2

An den
Landschaftsverband
Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Aktenzeichen 321-6002.8.1
bei Antwort bitte angeben

Katrin Birnbaum
Telefon 0211 837-2275
Telefax 0211 837-2200
Katrin.Birnbaum@mfkjks.nrw.de

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

nachrichtlich:

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Frau Verena Göppert
Städtetag NW
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Matthias Menzel
Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199 – 201
40474 Düsseldorf

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Reiner Limbach
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

**Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation
zwischen gehörlosen Eltern und der Kindertageseinrichtung**

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Aufgrund von einzelnen Nachfragen zu der Thematik, ob gehörlosen Eltern von Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen, zur Wahrnehmung ihrer Interessen insbesondere nach § 9 KiBiz Kommunikationshilfen aus den Mitteln nach KiBiz erstattet werden können, weise ich auf folgendes hin.

Seite 2 von 2

Gemäß § 20 Absatz 4 KiBiz dürfen die nach dem KiBiz geleisteten Mittel ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz verwendet werden.

Unter anderem aus § 3 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 KiBiz geht hervor, dass sowohl die Zusammenarbeit mit Eltern, als auch die Information und Beratung von Eltern einen hohen Stellenwert hat und somit als Aufgabe nach den Bestimmungen des KiBiz anzusehen ist. Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn der Träger der Kindertageseinrichtung im Bedarfsfall die den gehörlosen Eltern entstehenden Kosten für einen Gebärdendolmetscher erstattet, um die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags im regelmäßigen Dialog zu gewährleisten.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

gez. Manfred Walhorn